

# PraxisCheck für Betriebsräte Personelle Maßnahmen II – Einstellung, Eingruppierung, Versetzung und andere personelle Maßnahmen

## Funktionalitäten und Grundsätzliches

### 1. Start des PraxisChecks für Betriebsräte

#### „Personelle Maßnahmen II“

Über „Start“ und „Programme“ wählen Sie den Ordner „Bund-Verlag“, dann den Ordner „PraxisCheck“ und abschließend „Personelle Maßnahmen II“.

Wählen Sie ein Themengebiet:

Personelle Einzelmaßnahmen

Maßnahmen gegenüber besonderen Beschäftigungsgruppen

Allgemeine personelle Angelegenheiten und Berufsbildung

Beenden



## 2. Grundsätzliche Nutzungshinweise

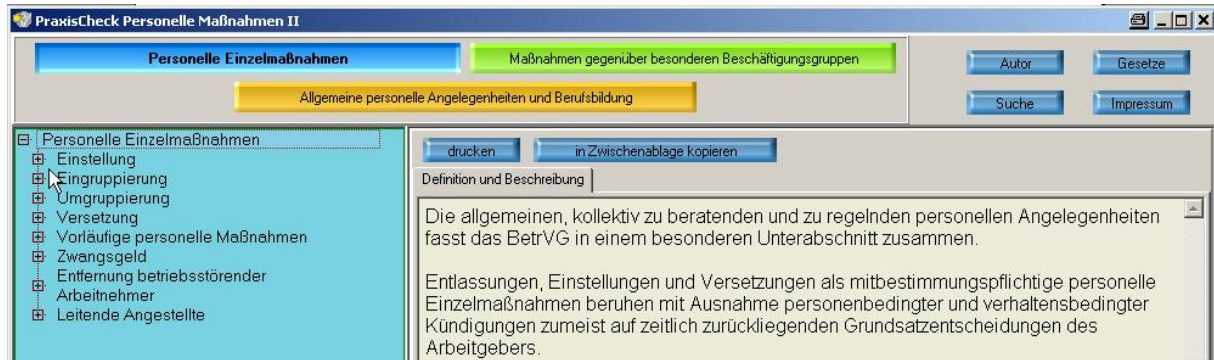
Je nachdem Wahl des Themengebiets, öffnet sich eine der folgenden Bildschirmansichten:

The screenshot shows the 'PraxisCheck Personelle Maßnahmen II' application window. The top navigation bar includes 'Personelle Einzelmaßnahmen' (highlighted in blue), 'Maßnahmen gegenüber besonderen Beschäftigungsgruppen' (highlighted in green), and 'Allgemeine personelle Angelegenheiten und Berufsbildung' (highlighted in yellow). On the right, there are buttons for 'Autor', 'Gesetze', 'Suche', and 'Impressum'. The left sidebar contains a tree view with 'Personelle Einzelmaßnahmen' expanded, showing sub-items like 'Einstellung', 'Eingruppierung', 'Umgruppierung', 'Versetzung', 'Vorläufige personelle Maßnahmen', 'Zwangsgeld', 'Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer', and 'Leitende Angestellte'. The main content area has buttons for 'drucken' and 'in Zwischenablage kopieren', followed by a 'Definition und Beschreibung' section. The text in this section discusses general personnel matters regulated by the BetrVG, mentioning dismissals, appointments, and transfers as duties of personnel management.

The screenshot shows the same application window with the 'Allgemeine personelle Angelegenheiten und Berufsbildung' section selected in the top bar and sidebar. The sidebar tree view shows sub-items like 'Personelle Maßnahmen bei der Personalplanung', 'Personelle Maßnahmen bei der Beschäftigungssicherung', 'Personelle Maßnahmen und Ausschreibung von Arbeitsplätzen', 'Personelle Maßnahmen und Personalfragebogen und Beurteilungsgrundsätze', 'Personelle Maßnahmen und Auswahlrichtlinien', and 'Personelle Maßnahmen und Berufsbildung'. The main content area displays the 'Definition und Beschreibung' for this section, detailing the participation rights of employees in general personnel matters ( §§ 92, 92a, 93, 94, 95 BetrVG ) and the rights of the works council in vocational training ( §§ 96 bis 98 BetrVG ).

The screenshot shows the application window with the 'Maßnahmen gegenüber besonderen Beschäftigungsgruppen' section selected in the top bar and sidebar. The sidebar tree view shows sub-items like 'Behinderung des Betriebsrats durch personelle Maßnahmen', 'Personelle Maßnahmen innerhalb des Betriebsrats', 'Personelle Maßnahmen gegen Auszubildende', 'Personelle Maßnahmen und Diskriminierung', and 'Einsichtsrecht in Personalakten und Personelle Maßnahmen'. The main content area displays the 'Definition und Beschreibung' for this section, focusing on the participation rights of the works council regarding the inclusion of certain persons in the company ( § 99 BetrVG ), specifically addressing the criteria for inclusion and the role of the works council in determining this.

Die einzelnen Personellen Maßnahmen (wie auch die anderen Inhalte) zeigen Sie an, indem Sie auf das + vor den einzelnen Einträgen im Strukturbaum klicken.

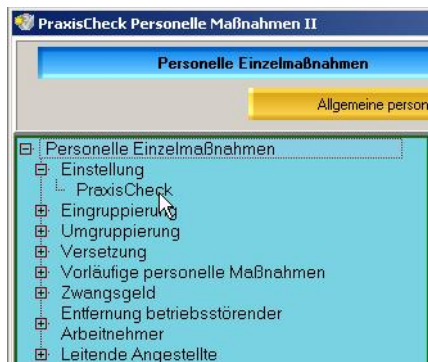
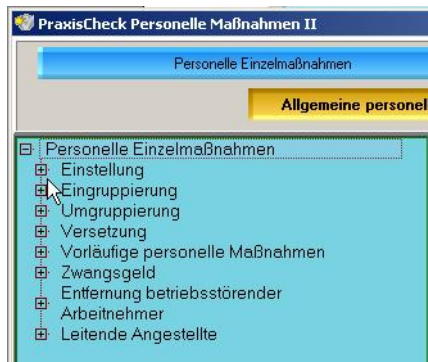


Auf der rechten Bildschirmhälfte werden jeweils die Inhalte angezeigt, die zu dem im Strukturbaum angezeigten Eintrag gehören.

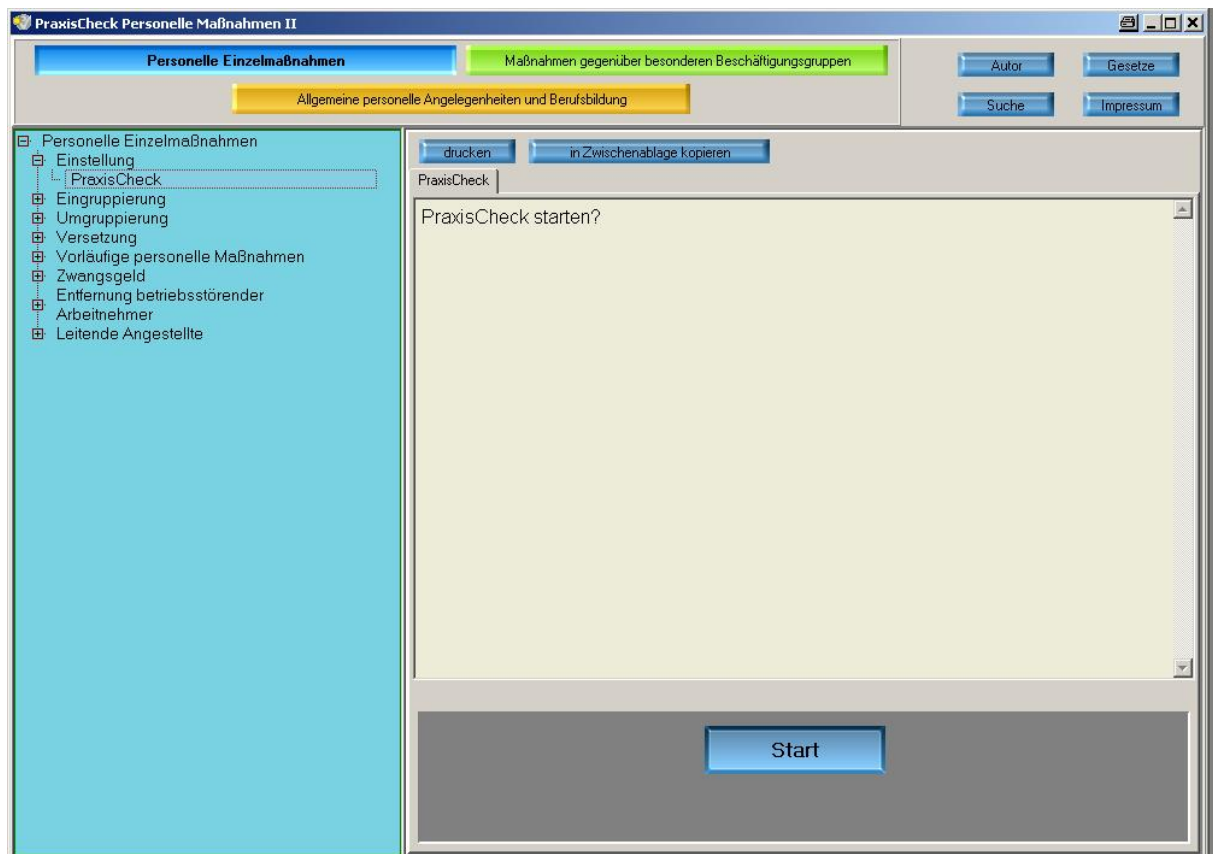
### 3. Aktivierung der einzelnen „PraxisChecks“

Jede einzelne personelle Maßnahme innerhalb der drei Themengebiete kann mit Hilfe der „PraxisChecks“ überprüft werden: Sie beantworten alle Ihnen gestellten Fragen (in der Regel haben Sie die Auswahl auf „Ja“, „Nein“ oder „Weiter“ zu klicken) entsprechend dem in Ihrem Fall vorliegenden Sachverhalt und können so feststellen, ob die personelle Maßnahme so richtig durchgeführt wurde oder nicht.

Die einzelnen „PraxisChecks“ rufen Sie auf, indem Sie auf das + vor den einzelnen Maßnahmen, in diesem Fall also auf „Einstellung“, und dann direkt auf „PraxisCheck“ klicken.



In der rechten Bildschirmhälfte erscheint dann jeweils die Frage: PraxisCheck starten?



Sie klicken dann auf den Button „Start“ und starten somit den jeweiligen PraxisCheck.

Nun führt Sie das Programm durch die Prüfung der Einstellung: Sie können jederzeit auf „Ja“ oder „Nein“ klicken, je nachdem was in Ihrem Sachverhalt zutreffend ist. Über den Button „zurück“ rufen Sie die vorhergegangene Textseite auf.

Mit Hilfe des Buttons „Abbruch“ verlassen Sie den PraxisCheck; Sie landen dann in der Regel auf der Textebene, auf welcher Sie sich im Rahmen der Prüfung gerade befunden haben bzw. wieder auf der Startseite des aktuellen PraxisChecks.

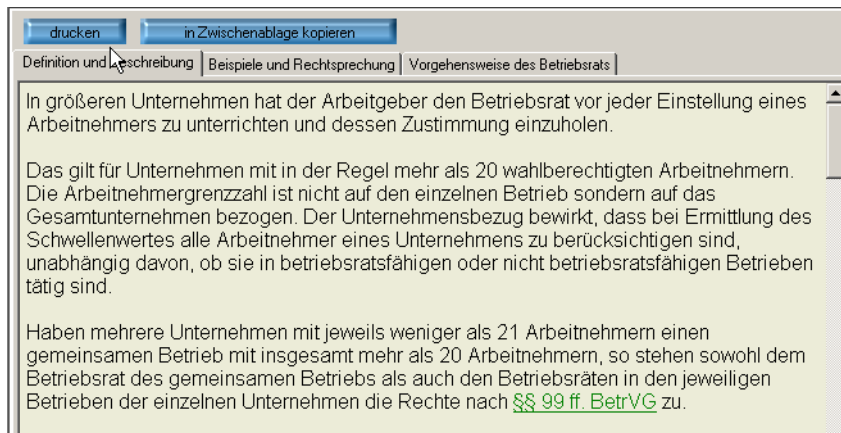
Hinweis: solange Sie sich innerhalb der Prüfung des PraxisChecks befinden, können Sie keine anderen Inhalte aufrufen! Es erscheint dann folgende Fehlermeldung, die Sie mit klicken auf „OK“ wieder schließen:



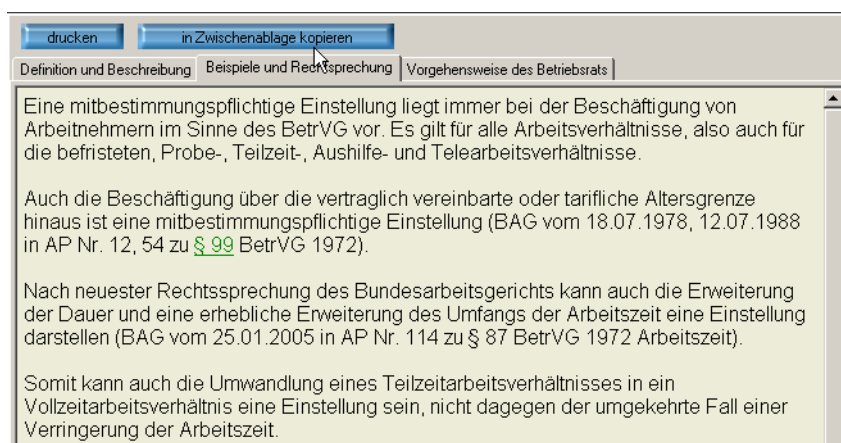
So wird gewährleistet, dass die „PraxisChecks“ in der richtigen Reihenfolge durchlaufen werden und keine entscheidungserheblichen Fragen unbeantwortet bleiben! Möchten Sie den PraxisCheck verlassen, klicken Sie entweder auf „Abbruch“ oder Sie durchlaufen den PraxisCheck bis Sie zu einem abschließenden Ergebnis gelangt sind und Sie nur noch auf den Button „Fertig“ klicken können.

## 4. Funktionen

4.1 „drucken“: Klicken Sie auf den Button „drucken“ wird der Text ausgedruckt, der auf der rechten Bildschirmseite angezeigt wird.



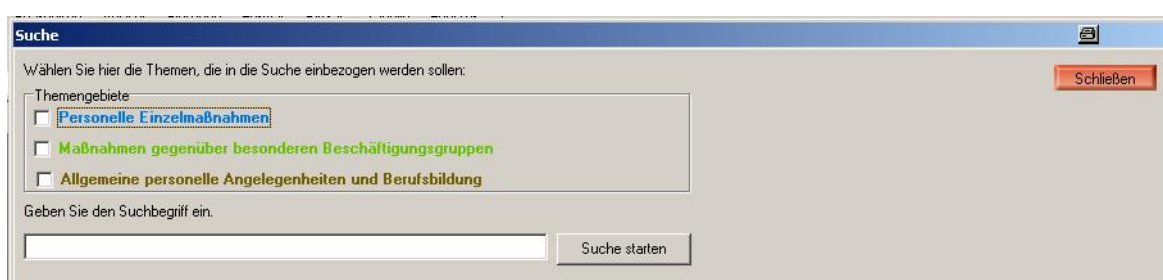
4.2 „in Zwischenablage kopieren“: Klicken Sie auf den Button „in Zwischenablage kopieren“ können Sie den Inhalt der rechten Bildschirmseite in Ihr Textverarbeitungsprogramm übertragen.



4.3 „Suche“: Klicken Sie auf den Button „Suche“ können Sie die Inhalte der CD-ROM nach bestimmten Stichworten durchsuchen.



Sobald Sie auf den Button „Suche“ geklickt haben, öffnet sich folgende Seite:



Sie können die Suche auf ein oder zwei Themengebiete eingrenzen oder Sie können über alle drei suchen. Nachdem Sie die Themengebiete ausgewählt haben, geben Sie den von Ihnen gesuchten Begriff ein und klicken auf „Suche starten“.

Suche

Wählen Sie hier die Themen, die in die Suche einbezogen werden sollen:

Themengebiete

- Personelle Einzelmaßnahmen
- Maßnahmen gegenüber besonderen Beschäftigungsgruppen
- Allgemeine personelle Angelegenheiten und Berufsbildung

Anzahl der Treffer: 2

Schließen

Geben Sie den Suchbegriff ein.

Strafgefängene

Suche starten

**Einstellung**  
Beispiel

Offnen Vorschau

Eine mitbestimmungspflichtige Einstellung liegt immer bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des BetrVG vor. Es gilt für alle Arbeitsverhältnisse, also auch für die befristeten, Probe-, Teilzeit-, Aushilfe- und Telearbeitsverhältnisse. Auch die Beschäftigung über die vertraglich vereinbarte oder tarifliche Altersgrenze hinaus ist eine mitbestimmungspflichtige Einstellung (BAG vom 18.07.1978, 12.07.1988 in AP Nr. 12, 54 zu § 99 BetrVG 1972). Nach neuester Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann auch die Erweiterung der Dauer und eine erhebliche Erweiterung des Umfangs der Arbeitszeit eine Einstellung darstellen (BAG vom 25.01.2005 in AP Nr. 114 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit). Somit kann auch die Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses

**Personelle Maßnahmen gegen Auszubildende**  
Beispiel

Offnen Vorschau

Eine mitbestimmungspflichtige Einstellung liegt immer bei der Beschäftigung von Auszubildenden im Sinne des BetrVG vor. Es gilt für alle Arbeitsverhältnisse, also auch für die befristeten, Probe-, Teilzeit-, Aushilfe- und Telearbeitsverhältnisse und eben auch für die Ausbildungsverhältnisse. Nach neuester Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann auch die Erweiterung der Dauer und eine erhebliche Erweiterung des Umfangs der Arbeitszeit eine Einstellung darstellen (BAG vom 25.01.2005 in AP Nr. 114 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit). Falls Auszubildende, Praktikanten oder Volontäre eingestellt werden sollen, ist also ebenfalls der Betriebsrat zustimmungspflichtig. Nur bei Schülerpraktika liegt keine Eingliederung in den Betrieb und damit kein

Im Ergebnis werden die gefundenen Stellen angezeigt. Klicken Sie auf „Öffnen“

**Einstellung**  
Beispiel

Offnen Vorschau

Eine mitbestimmungspflichtige Einstellung liegt immer bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des BetrVG vor. Es gilt für alle Arbeitsverhältnisse, also auch für die befristeten, Probe-, Teilzeit-, Aushilfe- und Telearbeitsverhältnisse. Auch die Beschäftigung über die vertraglich vereinbarte oder tarifliche Altersgrenze hinaus ist eine mitbestimmungspflichtige Einstellung (BAG vom 18.07.1978, 12.07.1988 in AP Nr. 12, 54 zu § 99 BetrVG 1972). Nach neuester Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann auch die Erweiterung der Dauer und eine erhebliche Erweiterung des Umfangs der Arbeitszeit eine Einstellung darstellen (BAG vom 25.01.2005 in AP Nr. 114 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit). Somit kann auch die Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses

wird die entsprechende Stelle auf der CD-ROM aufgerufen.

PraxisCheck Personelle Maßnahmen II

Personelle Einzelmaßnahmen | Maßnahmen gegenüber besonderen Beschäftigungsgruppen | Autor | Gesetze

Allgemeine personelle Angelegenheiten und Berufsbildung | Suchen | Impressum

Personelle Einzelmaßnahmen

- [-] Einstellung
  - [-] PraxisCheck
- [-] Eingruppierung
  - [-] PraxisCheck
- [-] Umgruppierung
- [-] Versetzung
  - [-] PraxisCheck
- [-] Vorläufige personelle Maßnahmen
- [-] Zwangsgeld
- [-] Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer
- [-] Leitende Angestellte

drucken | in Zwischenablage kopieren

Definition und Beschreibung | Beispiele und Rechtsprechung | Vorgehensweise des Betriebsrats

Eine mitbestimmungspflichtige Einstellung liegt immer bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des BetrVG vor. Es gilt für alle Arbeitsverhältnisse, also auch für die befristeten, Probe-, Teilzeit-, Aushilfe- und Telearbeitsverhältnisse.

Auch die Beschäftigung über die vertraglich vereinbarte oder tarifliche Altersgrenze hinaus ist eine mitbestimmungspflichtige Einstellung (BAG vom 18.07.1978, 12.07.1988 in AP Nr. 12, 54 zu § 99 BetrVG 1972).

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann auch die Erweiterung der Dauer und eine erhebliche Erweiterung des Umfangs der Arbeitszeit eine Einstellung darstellen (BAG vom 25.01.2005 in AP Nr. 114 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit).

Somit kann auch die Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses in ein Vollzeitarbeitsverhältnis eine Einstellung sein, nicht dagegen der umgekehrte Fall einer Verringerung der Arbeitszeit.

Bei einer Wiederaufnahme der Arbeit nach einem Ruhenszeitraum des Arbeitsverhältnisses liegt keine Einstellung vor. Dieses gilt also für einen Rückkehrer nach der Elternzeit, dem Wehrdienst und ähnlichem.

Falls Auszubildende, Praktikanten oder Volontäre eingestellt werden sollen, ist ebenfalls der Betriebsrat zustimmungspflichtig. Nur bei Schülerpraktika liegt keine Eingliederung in den Betrieb und damit kein mitbestimmungspflichtiger Tatbestand vor.

Auch der Einsatz von ABM-Kräften ist eine mitbestimmungspflichtige Einstellung.

Selbst wenn Strafgefangene im Betrieb beschäftigt werden, liegt eine Einstellung vor. Das ist unabhängig von der Frage, ob die Eingliederung aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder nach § 41 Strafvollzugsgesetz erfolgt. Das Bundesarbeitsgericht ist hier jedoch anderer Auffassung (BAG vom 03.10.1978 in AP Nr. ...)

Klicken Sie dagegen im Suchergebnis auf „Vorschau“

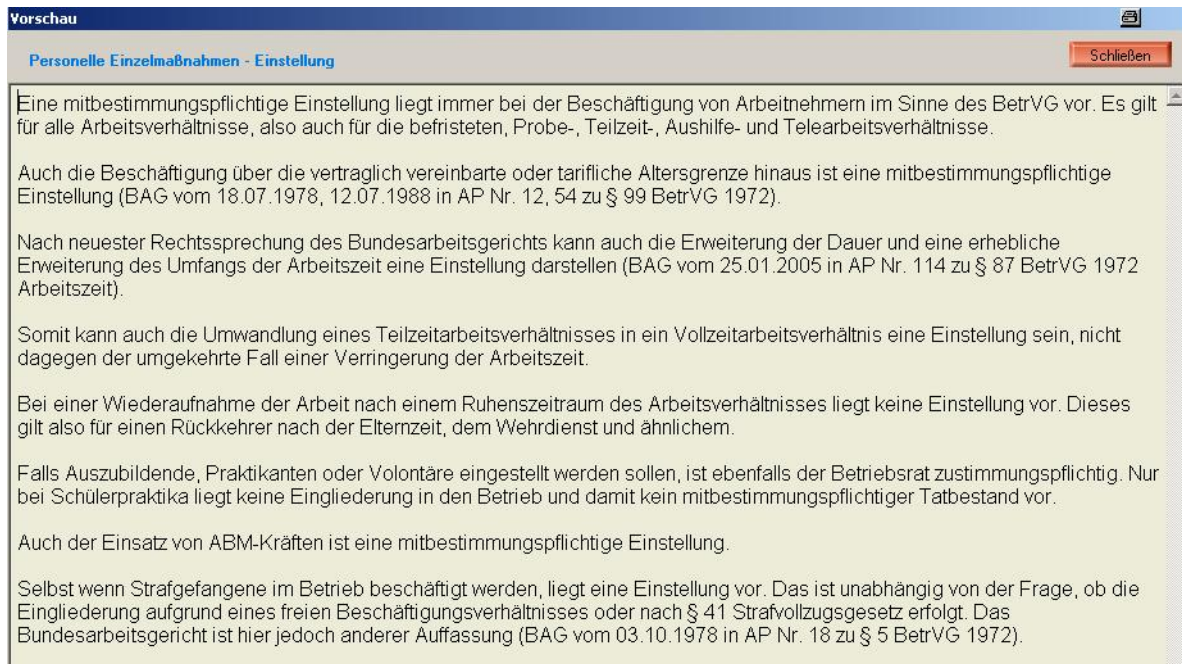
**Einstellung**

Beispiel

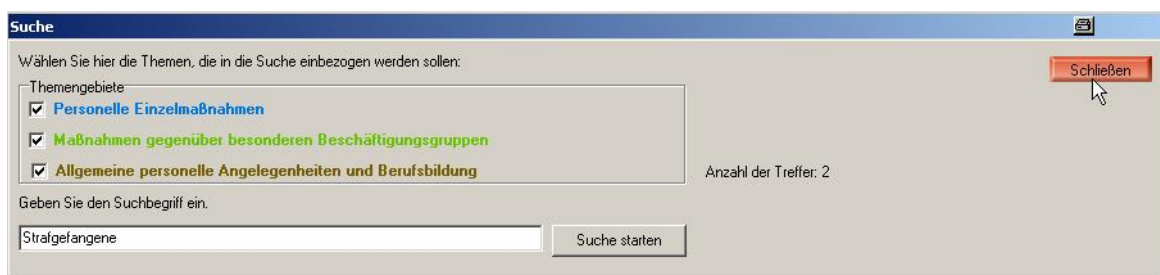
Offnen | Vorschau

Eine mitbestimmungspflichtige Einstellung liegt immer bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des BetrVG vor. Es gilt für alle Arbeitsverhältnisse, also auch für die befristeten, Probe-, Teilzeit-, Aushilfe- und Telearbeitsverhältnisse. Auch die Beschäftigung über die vertraglich vereinbarte oder tarifliche Altersgrenze hinaus ist eine mitbestimmungspflichtige Einstellung (BAG vom 18.07.1978, 12.07.1988 in AP Nr. 12, 54 zu § 99 BetrVG 1972). Nach neuester Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann auch die Erweiterung der Dauer und eine erhebliche Erweiterung des Umfangs der Arbeitszeit eine Einstellung darstellen (BAG vom 25.01.2005 in AP Nr. 114 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit). Somit kann auch die Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses

geht ein separates Textfeld auf, das den Inhalt der entsprechenden Seite der CD-ROM anzeigt.

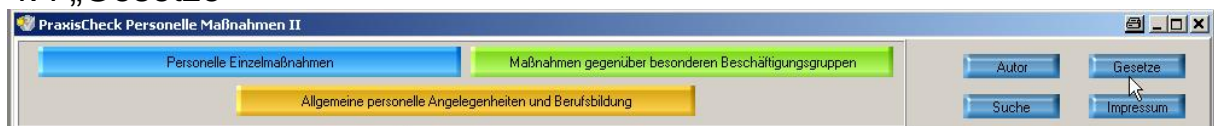


Klicken Sie anschließend auf „Schließen“ verlassen Sie diese Seite wieder und gelangen zurück zur „Suche“, die Sie ebenfalls über „Schließen“ wieder verlassen können.



Hinweis: Die Suche greift auf alle Inhalte außerhalb der interaktiven „PraxisChecks“ zu.

#### 4.4 „Gesetze“



Klicken Sie auf den Button „Gesetze“ öffnet sich eine Übersicht der wichtigsten im PraxisCheck zitierten Gesetzestexte, die Sie durch anklicken im Strukturbaum öffnen können.